

Quo vadis Kundenanlagen

Energierichtlicher Kontext und Einordnung der Entscheidung des EuGH vom 28.11.2024

Prof. Dr. iur. Maik Wolf, Universität Erfurt

Vortrag vom 3. Juni 2025

am

Institut für Energiewirtschaftsrecht Jena

Anlass

Urteil des EuGH vom 28.11.2024 (C-293/23) - *ENGIE Deutschland v. Landesregulierungsbehörde*:

- erste unionsgerichtliche Befassung mit dem Begriff der Kundenanlage i.S.d. § 3 Nr. 24a/b EnWG
- ergangen auf Vorlage des BGH vom 13.12.2022 (EnVR 83/20)
- Kernaussage: **keine ungeschriebenen Ausnahmen vom Regulierungsregime unter dem Deckmantel der Kundenanlage**

Beschluss des BGH vom 13.5.2025 (EnVR 83/20):

- Leitungsanlagen der Antragstellerin sind Verteilernetze und keine Kundenanlage (noch keine Entscheidungsgründe)

Begriff: „Kundenanlage“ gemäß § 3 Nr. 24a/24b EnWG

- § 3 Nr. 24a EnWG = „sonstige“ Kundenanlage, § 3 Nr. 24b EnWG = Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung
- Kein Netz: § 3 Nr. 16 EnWG
- Energieanlagen zur Abgabe von Energie,
 - a) auf räumlich zusammengehörendem Gebiet oder über Direktleitung mit EEG-Anlage verbunden
 - b) mit Energieversorgungsnetz oder Erzeugungsanlage verbunden
 - c1) für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Versorgungswettbewerbs unbedeutend (Nr. 24a)
 - c2) dienen fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens(-verbundes) oder dem der Bestimmung des Betriebs geschuldeten Abtransport in ein Energieversorgungsnetz (Nr. 24b)
 - d) stehen Jedermann diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung

Historie: Areal- und Objektnetze

- Vor 2005: Arealnetze (Flughäfen, Industrie- & Einkaufsparks) galten als **regulierungsfrei**
- Fortführung § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG 2005: Weite Ausnahme von der Regulierung für „Objektnetze“, d.h. Energieversorgungsnetze, die nicht der allgemeinen Versorgung dienen und sich auf einem
 - räumlich zusammengehörenden Betriebsgebiet befinden sowie überwiegend dem Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens(-verbundes) dienen ODER
 - räumlich zusammengehörendem privaten Gebiet befinden und dem Netzbetreiber oder einem Beauftragten dazu dienen, durch einen gemeinsamen übergeordneten Geschäftszweck, der durch Regulierung erschwert würde, bestimmbare Letztverbraucher zu versorgen ODER
 - auf räumlich eng zusammengehörenden Gebiet befinden und überwiegend der Eigenversorgung dienen
- Offensichtlicher unionsrechtlicher Konflikt (*Boesche/Wolf*, ZNER 2005, 285)

Eskalation: EuGH *Citiworks*

- EuGH, Urteil vom 22.05.2008 (C-439/06):
 - Vorlage durch OLG Dresden: Einstufung Flughafen Leipzig/Halle als Objektnetz durch LRegB
 - Feststellung der **Unionsrechtswidrigkeit** von § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG
 - Verstoß gegen freien Netzzugang und Wahlfreiheit der Verbraucher (RL 2003/54/EG)
- Folge: Entfall des Objektnetzprivilegs durch Nichtanwendbarkeit der Norm (effet utile)
- dazu Boesche/Wolf, ZNER 2008, 123

Reaktion der Gesetzgeber: Einführung geschlossener Verteilernetze

- Art. 28 EitRL/GasRL 2009 (heute Art. 38 EitRL 2019):
 - Neue Kategorie: Geschlossene Verteilernetze
 - Eng begrenzte Ausnahme von ausgewählten, z.B. von Entflechtungsvorgaben, Ex-ante-Entgeltregulierung, Zugangsregulierung zwingend
 - dazu Säcker/Wolf, Integrierte Energieversorgung in geschlossenen Verteilernetzen, 2009
- Reaktion des deutschen Gesetzgebers 2011:
 - Regelung geschlossener Verteilernetze in § 110 EnWG n.F.
 - **Einführung der Kundenanlage in § 3 Nr. 24a/24b und § 3 Nr. 16 EnWG → „Diese ermöglichen die Bestimmung, an welchem Punkt das regulierte Netz beginnt und die unregulierte Kundenanlage endet.“ (BT-Drs. 17/6072, S. 51)**

Systematische Einordnung

- Problem: Unionsrecht kennt nur Verteil- und Übertragungsnetze, definiert aber nicht deren Grenzen
- Netz als Aufgreifatebestand für eine Regulierungsnotwendigkeit: tripolares Konfliktmodell (Versorger – Netzbetreiber – Endverbraucher)
- Soweit es fehlt, keine Regulierung aus der Sicht des EU-Rechts, daher Nicht-Netz
- Grundprinzip nicht regulierter Kundenanlage → *regulierungsspezifisches Neutrum, daher keine Regulierung, daher kein Netz* (dazu Wolf, in: Regulierung in der Energiewirtschaft, 2. Aufl. 2015)
→ ABER DIESE VORAUSSETZUNG MUSS GEGEBEN SEIN
- Sonstige Nichtnetze: Direktleitungen, Interimsnutzungen
- Abgrenzung zu § 110 EnWG: Geschlossenes Verteilernetz *bleibt* Netz mit wenigen Sonderprivilegien

Konkretisierung des Kundenanlagenbegriffs

- Detailorientierte Konkretisierung (exempl.):
 - OLG Düsseldorf (13.6.2018) / OLG Frankfurt (8.3.2018) : enge Auslegung als „Ausnahmetatbestand“ (dazu Wolf, EnWZ 2018, 387)
 - BGH *Netze BW* (EnVR 66/18, 12.11.2019): Konkretisierung Gebietskriterium
 - BGH (*EnVR 20/18*, 25.01.2022): Unentgeltlichkeit – jede verbrauchsabhängige Vergütung disqualifiziert als Kundenanlage
- Problem: Grundvoraussetzung der Nichtregulierung nur indirekt adressiert

BGH, Beschl. v. 13.12.2022 (*EnVR 83/20*)

- Sachverhalt:
 - Blockheizkraftwerk-Quartiersversorgung (≤ 200 WE, $\leq 1\,000$ MWh/a)
 - „Aufregerfall“ (versteckte Gefahr der Belastung mit Entgelten)
- Frage an EuGH: Verstößt § 3 Nr. 24a EnWG i.V.m. Nr. 16 gegen Art. 2 Nr. 28, 29 & Art. 30 ff. RL 2019/944?

„Stehen die Art. 2 Nr. 28 und 29, Art. 30 ff. der Richtlinie 2019/944 einer Bestimmung wie § 3 Nr. 24a i.V.m. Nr. 16 EnWG entgegen, wonach den Betreiber einer Energieanlage zur Abgabe von Energie keine Pflichten eines Verteilernetzbetreibers treffen, wenn er die Energieanlage anstelle des bisherigen Verteilernetzes errichtet und betreibt, um mittels in einem Blockheizkraftwerk erzeugten Stroms mehrere Wohnblöcke mit bis zu 200 vermieteten Wohneinheiten und mit einer jährlichen Menge an durchgeleiteter Energie von bis zu 1.000 MWh zu versorgen, wobei die Kosten der Errichtung und des Betriebs der Energieanlage als Bestandteil eines einheitlich für die gelieferte Wärme zu zahlenden monatlichen Grundentgelts von den Letztverbrauchern (Mieter) getragen werden und der Betreiber den erzeugten Strom an die Mieter verkauft?“

EuGH, Urteil v. 28.11.2024 (C-293/23) - ENGIE

- Antwort: Ein Verteilnetz wie im vorliegenden Fall kann nicht vom nationalen Recht von der Regulierung ausgenommen werden, solange nicht ausdrückliche Befreiungsnormen vorliegen, was aber nicht der Fall ist (Anknüpfung an EuGH Citiworks)
- Schwächen:
 - Keine Auseinandersetzung mit Netzbegriff und dessen Grenzen
 - Verweisung auf Rechtsprechung zur Abgrenzung von Verteil- und Übertragungsnetz
 - Konsequente Prüfung von (nicht einschlägigen) Ausnahmebestimmungen

Konsequenzen

- Gibt es noch Raum für die Kategorie der Kundenanlagen? Antwort: Ja, aber ... (dazu Wolf, IR 2025, 4)
 - Kategorie der Nicht-Netze zwangsläufige Folge einer Bestimmung des unionsrechtlichen Netzbegriffs
 - Ausdrücklich geregelte Nicht-Netze:
 - Direktleitungen, obwohl diese der Versorgung dienen
 - Sonstige Nicht-Netze:
 - Hausanlagen in Mehrparteienhäusern (Standard in EU)
 - Interimsverhältnisse (siehe BGH zu Campingplätzen, Hotels)
 - weitere Kategorien denkbar
 - Allgemeine Voraussetzungen:
 - mangels tripolarem Interessenkonflikt keine regulierungsbedürftige Gefährdungslage = wettbewerbliche Unbedeutendheit → keine Beeinträchtigung der Verbraucher- und Versorgersituation

Umsetzbarkeit ins deutsche Recht

- Kundenanlage keine „Ausnahme“ zum Netzbegriff (§ 3 Nr. 16 EnWG missverständlich) → Anwendungsbereich für Kundenanlage nur, soweit Netzqualität bereits abgelehnt
- Konkretisierungsbefugnis bei RegB (administratives Regulierungskonzept, vgl. EuGH, Urt. v. 2.9.2021, C-718/18)
- Definition der Kundenanlage daher unionsrechtlich irrelevant, außer Merkmale dienen zugleich der Auslegung des unionsrechtlichen Netzbegriffs (unionsrechtskonforme Auslegung)
- Klarstellung des Gesetzgebers wünschenswert → Blick nach Frankreich: Code de l'énergie: Chapitre V : Les réseaux intérieurs des bâtiments (Articles L345-1 à L345-8): interne Leitungsstrukturen in Gebäuden, die hauptsächlich zu Büro Zwecken genutzt werden und einem einzigen Eigentümer gehören (Unterfall der Hausanlage):
 - **setzt voraus, dass kein Netz** (auch kein geschlossenes Verteilernetz)
 - die Wahlfreiheit der Verbraucher und Rahmenbedingungen für die Lieferanten nicht eingeschränkt
 - der Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes hat Zählpunkt für die Messstelle bereitzustellen (vgl. § 20 Abs. 1d EnWG)

Fazit

1. Kundenanlage als allgemeines Konzept nicht tot.
2. Vorerst: unionsrechtskonforme Auslegung möglich.
3. Zwingend ist ein Abwerfen der Arealnetzdenkens.
4. Klarstellung des deutschen Gesetzgebers wünschenswert.
5. Benötigen wir den Begriff der Kundenanlage wirklich (ggfls. „verbrannt“)?
6. Konkretisierung des Netzbegriffs im Unionsrecht wünschenswert.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!